



Kanton Zürich  
**Direktion der Justiz und des Innern**  
Generalsekretariat

**Dr. Andreas Müller**  
Stv. Generalsekretär

Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

Sachbearbeiter: Dr. iur. Andreas Müller Huth  
Leiter Abteilung Inneres / Stv. GS  
Direktwahl +41 43 259 25 71  
Fax +41 43 259 42 98  
andreas.mueller@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2020-1117/AM  
Ihre Referenz:

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
Pfr. Michel Müller, Kirchenratspräsident  
Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich

Römisch-katholische Körperschaft  
Franziska Driessen, Präsidentin Synodalrat  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich

Christkatholische Kirchgemeinde Zürich  
Urs Stolz, Präsident Kirchenpflege  
Augustinerhof 8  
8001 Zürich

30. April 2020

## **Informationen zur aktuellen Entwicklung nach den Entscheiden des Bundesrats vom 29.4.20**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Herren Präsidenten

Nach der gestrigen Information zu den jüngsten Entscheiden des Bundesrats während der herrschenden ausserordentlichen Lage stehen für die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde vor allem zwei Themen im Vordergrund.

### **Religionsunterricht**

Der Regierungsrat hat am 30. April 2020 entschieden (RRB Nr. 441/2020), dass ausserhalb der obligatorischen Fächer gemäss Lehrplan und der sonderpädagogischen Massnahmen kein Präsenzunterricht stattfinden darf. Weitere Angebote der Volksschule (z.B. Freifächer und Kurse der Sekundarschule) oder von Dritten in den Schulen durchgeführte Angebote wie der freiwillige Religionsunterricht, finden weiterhin nicht oder im Fernunterricht statt.

Der Religionsunterricht kann daher wie etwa auch der Musikunterricht nur dann im Präsenzunterricht stattfinden, wenn jeweils nicht mehr als 5 Personen zugegen sind.

### **Parlamente und Gemeindeversammlungen**

#### **Kirchenparlamente**

Anders als privatrechtlich konstituierte Vereine sind die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde öffentlich-rechtlich verfasst. Sie haben bereits verfassungsrechtlich eine besondere Stellung in der Gesellschaft und ihre Organe (Legislative, Exekutive, Judikative)



sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Aufgaben, welche die Kirchgemeinden erfüllen, beinhalten häufig Leistungen, die für die gesamte Gesellschaft von Nutzen sind.

Diese besondere rechtliche und gesellschaftliche Stellung legt es nahe, die Parlamente der anerkannten kirchlichen Körperschaften sowie die Gemeindeversammlungen ihrer Kirchgemeinden in der aktuellen ausserordentlichen Lage gleich zu behandeln wie die politischen Gemeinden.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass in den kirchlichen Körperschaften die demokratischen Institutionen auch in einer ausserordentlichen Lage funktionieren, soweit dies die Umstände erlauben. Dieses öffentliche Interesse muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Wahrung der Gesundheit der Bevölkerung, der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und insbesondere dem Schutz besonders gefährdeter Personen überwiegen. Zudem muss ein Schutzkonzept bestehen, das die in Art. 7 Bst. b der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) umschriebenen Präventionsmassnahmen erfüllt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind Sitzungen der Kirchenparlamente zulässig.

Für die Durchführung einer Parlamentssitzung ist via die Staatskanzlei beim Regierungsrat des Kantons Zürich ein Gesuch einzureichen. Den Entscheid über die Gesuchsbewilligung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. April 2020 an die Direktion der Justiz und des Innern delegiert (RRB Nr. 436/2020).

#### Kirchgemeindeversammlungen

Wie politische Gemeindeversammlungen sind Kirchgemeindeversammlungen derzeit nicht erlaubt. Wir gehen derzeit davon aus, dass solche Versammlungen ab dem 8. Juni wieder erlaubt sind. Die dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten können bereits jetzt aufgenommen werden. Dies gilt v.a. dort, wo wichtige Entscheide anstehen. Es ist zu hoffen, dass es die epidemiologische Situation zulässt, dass Kirchgemeindeversammlungen wo nötig noch vor den Sommerferien stattfinden können. Den definitiven Entscheid wird der Bundesrat voraussichtlich am 27. Mai fällen.

Sollte er Ende Mai das Versammlungsverbot für politische Veranstaltungen lockern, werden auch die Kirchgemeinden die Interessenabwägung zwischen Gesundheitsschutz und Dringlichkeit ihrer Entscheide selber vornehmen müssen. Ebenso werden sie für die Schutzkonzepte verantwortlich sein.

Freundliche Grüsse

Andreas Müller